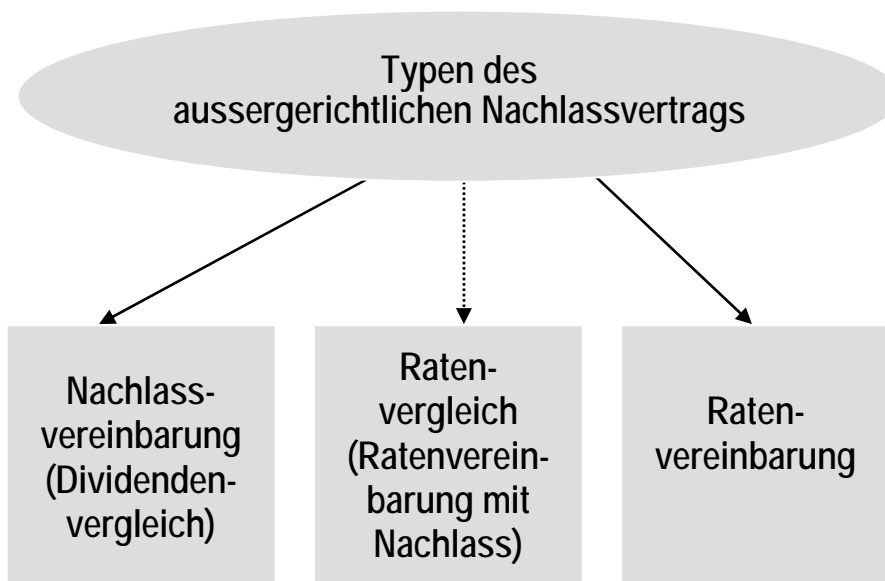


20 Der aussergerichtliche Nachlassvertrag

Im Folgenden befassen wir uns mit der "Lösung", für die sich der Begriff des "aussergerichtlichen Nachlassvertrags" eingebürgert hat. Auch dieser Begriff ist ungenau. Er drückt nur den Gedanken aus, der dem Dividendenvergleich zu Grunde liegt: Alle Gläubiger erlassen der überschuldeten Person einen Teil ihrer Forderungen. Präzis, aber umständlich wäre die Formulierung „aussergerichtliche Einigung mit der Gesamtheit der Gläubiger“.



Wir unterscheiden folgende Typen des aussergerichtlichen Nachlassvertrags:

- Dividendenvergleich: Alle Gläubiger verzichten auf einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung; sie bekommen eine Dividende. In der Praxis der seriösen Beratungsstellen wird die Dividende häufig durch das Darlehen einer gemeinnützigen Institution vorfinanziert, d.h. die Gläubiger bekommen die Dividende schneller, als es der Leistungsfähigkeit der überschuldeten Person entsprechen würde.

- Ratenvereinbarung: Die Forderung wird zu hundert Prozent beglichen. Die überschuldete Person ist einzig nicht in der Lage, die fälligen Beträge sofort zu bezahlen.
- Ratenvergleich: Alle Gläubiger verzichten auf einen Teil ihrer Forderung; das übrige Guthaben wird in Raten ausbezahlt.

Es sind weitere Kombinationen denkbar: Es kommt vor, dass eine Bank einen „Besserungsschein“ verlangt. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin während einer festgelegten Frist verbessern sollten. Macht die Schuldnerin beispielsweise während der nächsten fünf Jahre eine Erbschaft oder gewinnt sie im Lotto, so muss sie einen bestimmten Prozentsatz des Vermögenszuwachses an die Bank weitergeben. Die seriösen Schuldenberatungsstellen schätzen diese Vertragstypen jedoch nicht, schon nur weil die Verlängerung der Begleitung der Schuldnerin Ressourcen bindet. Ausserdem verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass einzelne Gläubiger privilegiert würden; der Erbanfall müsste daher anteilmässig auf alle Gläubiger verteilt werden – mit dem entsprechenden Aufwand für den Sanierungsdienst. Vor allem aber widerspricht diese Art von Lösung einem zentralen Systemgedanken der seriösen Schuldensanierung: Die Schuldnerin soll mit dem Nachlassvertrag einen „clean cut“ machen können und nach der Rückzahlung des Sanierungsdarlehens definitiv in eine schuldenfreie Zukunft entlassen werden. Dem „Besserungsschein“ ziehen die seriösen Beratungsstellen daher wenn immer möglich den Erbvorbezug vor.

Gleichbehandlung – typisch. Dass alle Gläubiger gleich behandelt werden, ist typisch für den aussergerichtlichen Nachlassvertrag. Der Gläubiger, der auf einen Teil seiner Forderung verzichtet, darf davon ausgehen, dass der Vertrag nur zustande kommt, wenn alle anderen Gläubiger auf denselben Prozentsatz verzichten.

Zustimmung aller Gläubiger – begriffsnotwendig. Über den rechtlichen Charakter des aussergerichtlichen Nachlassvertrags besteht einige Verwirrung. Deshalb sei hier festgehalten, was begriffsnotwendig ist – und was nicht. Nur wenn der hinterste und letzte Gläubiger mit dem Nachlassvertrag einverstanden ist, kommt er zustande. Um es noch genauer zu formulieren: Nur wenn alle Gläubiger, die auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, mit der Nachlassvertragsofferte einverstanden sind, und wenn sie ihre Zustimmungserklärung im Wissen abgeben, wie die Gesamtheit der Gläubiger behandelt wird, kommt der aussergerichtliche Nachlassvertrag zustande.

Keine heimliche Privilegierung. Auf keinen Fall kann einem Gläubiger die Privilegierung hinter dem Rücken der Mitgläubiger versprochen werden. Wer

dies versucht, täuscht die zustimmenden Gläubiger in einem wesentlichen Punkt. Der Nachlassvertrag kann so gar nicht gültig abgeschlossen werden.

Offene Privilegierung ist möglich. Typischerweise werden alle Gläubiger gleich behandelt. Da es letztlich aber auf die aufgeklärte Zustimmung der Gesamtheit der Gläubiger ankommt, sind Abweichungen von diesem Modell möglich. Voll informierte Gläubiger können mit andern Worten durchaus in Kauf nehmen, dass einzelne Gläubiger anders behandelt (lies: privilegiert) werden.

Die Forderungen für Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung wären im Konkurs und beim gerichtlichen Nachlassvertrag in der zweiten Klasse privilegiert. Sie werden regelmässig auch aussergerichtlich zu hundert Prozent befriedigt. Da die Privilegierung beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag nicht zwingend ist, muss die Gesamtheit der Gläubiger ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Einige weitere Privilegien, wie sie in der Praxis vorkommen:

- *Der Arbeitgeber hat der überschuldeten Person ein Darlehen gegeben. Er verrechnet jeden Monat 500 Franken mit dem Lohnanspruch der Klientin. Er ist nicht bereit, einen Nachlass zu gewähren.*
- *Der Garagist beharrt darauf, dass seine Rechnung von 600 Franken vollständig beglichen wird. Die Sanierung eines fünfzig Mal höheren Schuldenbergs droht allein deswegen zu scheitern.*
- *Der Inhaber eines 12-jährigen Verlustscheins über 1000 Franken konnte während der Stundungszeit nicht aufgetrieben werden. Der Sanierungsdienst behält die auf ihn fallende Dividende zurück. Die Gläubiger nehmen das (kleine) Risiko in Kauf, dass die Forderung später einmal voll bezahlt werden muss.*
- *Ein Inkassobüro hat eine Forderung von ursprünglich 250 Franken mit "Verzugsschaden", "Evidenzhaltungskosten", "Adressnachforschungskosten" usw. auf ein Vielfaches anschwellen lassen. Auf die Korrespondenz des Sachwalters antwortet es nicht. Dafür generiert eine Inkassosoftware periodisch weitere Erhöhungen der Forderung. Der Sachwalter schlägt den Gläubigern vor, die Forderungen des Inkassobüros im Vergleich nicht zu berücksichtigen und eine realistische Rückstellung dafür zu machen.*

Beim Entscheid über die Privilegierung dürfen auch praktische Überlegungen angestellt werden: Der unkooperative Garagist und das Inkassobüro könnten zwar vielleicht in einem gerichtlichen Nachlassvertragsverfahren „überstimmt“ werden, das Verfahren würde aber einige tausend Franken kosten. Akzeptieren die übrigen Gläubiger die Sonderbehandlung nicht kooperativer Gläubiger, kommt der aussergerichtliche Nachlassvertrag gleichwohl zustande. Er wird mit der Gesamtheit der kooperierenden Gläubiger abgeschlossen, und es wird ausdrücklich abgemacht, welche Gläubiger vom Nachlassvertrag nicht erfasst werden – etwa mit der Formulierung: „Der Gläubiger nimmt zur Kenntnis, dass die Forderung des Garagisten X von insgesamt Fr. 600.-- zu hundert Prozent beglichen wird. Der Nachlassvertrag wird mit allen anderen Gläubigern und Gläubigerinnen abgeschlossen. Er kommt zustande, sofern alle übrigen Gläubiger die Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag annehmen.“